

Das formelle Psychiatrische Testament

Gebrauchsanweisung und Mustertext

Der Text ist im Original veröffentlicht in: Kerstin Kempker / Peter Lehmann (Hg.): »Statt Psychiatrie«, Berlin: Peter Lehmann Antipsychiatrieverlag 1993, S. 282-298

Der psychiatrische Freiheitsentzug ist ein Risiko, mit dem wir leben müssen – noch. Aber wie steht es mit der Zwangsbehandlung?

Menschen wie Sie und wir können – in Anlehnung an das Patiententestament und den Letzten Willen – im Zustand der nicht angezweifelten Vernunft und Normalität eine schriftliche Erklärung verfassen, in der sie genau und wohlüberlegt festlegen, wie sie behandelt – oder aber nicht behandelt – werden wollen, sollten Dritte sie als geisteskrank und behandlungsbedürftig diagnostizieren. Diese Erklärung wird das »Psychiatrische Testament« genannt.

Wo Ihr Wille eindeutig erklärt ist, können Ihnen andere nicht mehr ihren eigenen aufzwingen, indem sie vorgeben, Ihren mutmaßlichen Willen auszuführen. Um die Durchsetzung Ihres Willens möglichst zu sichern, ist es notwendig, das Psychiatrische Testament schon heute zu verfassen.

Gemeinsam mit Psychiatrie-Betroffenen, die wissen, wie es in Anstalten zugeht, haben wir eine Mustererklärung entwickelt, die auch Sie zur Grundlage Ihrer Willenserklärung machen können. Bei den ersten Anwendungen hat sie sich als wirksam erwiesen: Psychiater schrecken vor der Zwangsbehandlung zurück. Sollten Sie, wie viele Leute, die noch nicht in der Anstalt waren, glauben, es sind nur die anderen, die sich in der Gefahr der Psychiatrisierung befinden, Ihnen könne das nicht passieren, so kennen Sie möglicherweise Menschen, die schon von psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen betroffen waren oder akut bedroht sind. Sie können diese Menschen von einem großen Angstdruck befreien, wenn Sie sie auf die Möglichkeit des Psychiatrischen Testaments hinweisen.

Gebrauchsanweisung

Der Musterentwurf ist in allgemeiner Form gehalten, am deutschen Recht orientiert und enthält teilweise lediglich beispielhafte Vorausbestimmungen (z.B. in Teil 11 des Haupttextes). Ihr persönliches Psychiatrisches Testament, sprich: Ihre Vorausverfügungen für den Fall psychiatrischer Aufenthalte bzw. Behandlungsmaßnahmen, müssen Sie selbst entwerfen und schriftlich festhalten. Untersuchen Sie den Mustertext daraufhin, wie Sie ihn ergänzen möchten. Es empfiehlt sich, die Vertrauenspersonen vor ihrer Benennung über die geplante Erstellung des Psychiatrischen Testaments zu informieren und mit ihnen Ihre Wünsche zu besprechen, egal ob Ihre Vertrauenspersonen informell oder als amtlich bestellte Betreuer/innen tätig werden sollen.

Besprechen Sie das Psychiatrische Testament mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin, einem Notar oder einer Notarin Ihres Vertrauens und lassen Sie es mit einem Prüfvermerk versehen. Hierbei ist auch das jeweilige Landesrecht (z.B. PsychKG Berlin, PsychKG Nordrhein-Westfalen, HFEG Hessen) zu berücksichtigen. Die Prüfung durch beispielsweise eine Anwältin ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung, erhöht jedoch den Stellenwert des Psychiatrischen Testaments und lässt eine strengere Beachtung durch Anstalten und Psychiater sowie sonstige Dritte erwarten.

Wenn Sie sich Ihres selbstformulierten Psychiatrischen Testaments nicht sicher sind, ist eine anwaltliche Überprüfung sinnvoll, um gegebenenfalls fehlerhafte Formulierungen zu vermeiden, die seine Anwendung gefährden könnten.

Ihr Rechtsanwalt, Ihr Notar, Ihre Rechtsanwältin oder Ihre Notarin muss nicht unbedingt Spezialist/in in Psychiatrieangelegenheiten sein. Die Autoren begrüßen es, wenn sie von Kolleg(inn)en angesprochen werden, damit auftauchende Probleme erkannt werden und eine ständige Aktualisierung des Mustertextes sowie eine gegenseitige Vertiefung der Kenntnisse zum Schutz von Psychiatrie-Betroffenen erfolgen können.

Bestätigungsperson kann jede/r sein. Als Zugeständnis an herrschende Verhältnisse ist es möglicherweise sinnvoll, sich eine 'psychiatrisch über jeden Zweifel erhabene' Person auszuwählen.

Wenn Sie, die Bestätigungsperson und die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt das Psychiatrische Testament in die (vorerst) endgültige Form gebracht und unterzeichnet haben, ist es formell korrekt erstellt und kann an die einzelnen Vertrauenspersonen geschickt werden. Es sollte bei einer oder mehreren Vertrauenspersonen hinterlegt werden. In Betracht kommt selbstverständlich auch die Kanzlei, die Sie beraten hat. Zuhause in Ihren persönlichen Unterlagen sollten Sie ebenfalls eine Ausfertigung haben und für Dritte auffindbar verwahren. In Ihren persönlichen Unterlagen sollte folgender Hinweis vermerkt sein:

Achtung! Ich habe ein Psychiatrisches Testament errichtet. Danach sind Psychiatriemaßnahmen an meiner Person nur unter sehr wichtigen Einschränkungen zulässig. Wann immer eine amtliche oder sonstige berufliche Tätigkeit mit Bezug auf mein Geistes-, Seelen- oder Gemütsleben beabsichtigt oder begonnen wird, sei es inner- oder außerhalb von Psychiatrischen Anstalten bzw. psychiatrischer Sonderabteilungen von Krankenhäusern oder sonstiger Einrichtungen oder gar bei mir zuhause, muss dies sofort telefonisch und schriftlich mitgeteilt werden an:

(Vertrauenspersonen und Anwalts- oder Notarkanzlei mit Namen, Anschriften, FAX- und/oder Telefonnummern)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Bewahren Sie diese Gebrauchsanweisung zusammen mit Ihrem Psychiatrischen Testament auf und legen Sie sie ggf. auch Ihrer Kanzlei vor.

Das Psychiatrische Testament sollte von dem/r Betroffenen regelmäßig in Abständen von etwa einem Jahr aktualisiert, d.h. mit Datumsangabe neu unterschrieben werden. Nur wenn Änderungen erfolgen, ist es ratsam, die übrigen Unterzeichner/innen in die Unterschriftsleistung einzubeziehen. Sofern Sie nichts ändern, entstehen keine Kosten bei der Neuunterzeichnung.

Wenn Sie sich in einer psychiatrischen Einrichtung, einem allgemeinen Krankenhaus oder einem Heim befinden und psychiatrisch behandelt werden sollen, müssen Sie nun dafür sorgen, dass Ihre Mitmenschen merken, dass Sie in Gefahr sind. Informieren Sie Ihre Vertrauenspersonen. Setzen Sie Anstalt oder Krankenhaus von Ihrem Psychiatrischen Testament in Kenntnis und dringen Sie auf die Einhaltung Ihrer Vorgaben. Sollten sich die Behandler nicht an Ihre Bestimmungen halten, scheuen Sie sich nicht, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einzuschalten.

Im eigentlichen Psychiatrischen Testament, dem Haupttext, erteilen Sie Ihren Vertrauenspersonen und ggf. Betreuer(inne)n Handlungsanweisungen. Sind eine oder mehrere Ihrer Vertrauenspersonen vom Vormundschaftsgericht zu Betreuer(inne)n bestellt worden, so dürfen und müssen sie Ihre Handlungsanweisungen des Psychiatrischen Testaments erst im Anschluss offenbaren. Hier noch einige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des Haupttextes:

- „Änderung meines Willens“ (Teil 10): Hier können Sie unter zwei Varianten wählen. In Variante I („Einfache Willensänderung“) halten Sie sich die Möglichkeit offen, in der Anstalt Ihren Willen neu zu formulieren, während Sie in Variante II („Erschwerte Willensänderung“) die Möglichkeit ausschließen, dass Sie sich evtl. unter massivem Druck rechtswirksam von Ihrem jetzt niedergelegten Willen abbringen lassen.
- „Besonderheiten meiner Lebensführung und mein Wille bezüglich des Umgangs mit mir“ (Teil 11): Sie können hier in freier Form Ihre höchstpersönlichen Wünsche, Ihren Willen und durchaus auch Ihre zugrunde liegenden Überzeugungen darstellen. Der Benennung von Wünschen an dieser Stelle sind keine Grenzen gesetzt. Eine ausführliche Darstellung auch der Überlegungen erleichtert die Durchsetzung des Psychiatrischen Testaments, weil deutlich wird, dass der erklärte Wille wohlüberlegt ist. Folgende Punkte sollten dabei angesprochen werden:
 Psychiatriemaßnahmen,
 Benennung anderer Behandler/innen sowie Abstimmung mit deren Tätigkeiten,
 Essen und Trinken,
 Freizeitgestaltung, u.a. körperliche und kulturelle Betätigung.
 Zur Anregung an dieser Stelle einige Beispiele aus der Erfahrung von Psychiatrie-Betroffenen:
 Jede Anwendung von Schocks (Elektroschocks, Insulinschocks, Cardiazolschocks und ähnliches) verstößt stets gegen meinen Willen, hierfür fehlt mein Einverständnis.
 Psychopharmaka dürfen an meiner Person nur wie folgt angewendet werden: täglich höchstens

100 mg Promethazin (Handelsnamen Atosil, Eusedon, Phenergan, Prothazin, Soporil usw.) oder täglich höchstens 50 mg Levomepromazin (Handelsnamen Minozinan, Neurocil, Tisercin usw.), jedoch nur zum Schlafen. Jede andere Psychopharmaka-Verabreichung verstößt gegen meinen Willen.

Bestehen Anhaltspunkte, dass ich mich töten möchte oder werde, so erwarte ich, dass mir dies auf jeden Fall unmöglich gemacht wird.

Keinesfalls möchte ich in folgende Anstalten:

Ich bin in Behandlung bei:

Die in Psychiatrien übliche Beschäftigungs-, Therapie' soll mir nicht aufgezwungen werden, ich kenne und hasse sie.

Natürlich ist Einsperren und Festschnallen für mich demütigend und Quälerei. Ich würde voraussichtlich darunter leiden. Aber unter psychiatrischen Psychopharmaka oder unter Schockbehandlung würde ich unvergleichlich viel schwerer leiden.

Mein Körper ist auf Naturkost eingestellt

Freunde und Freundinnen, die mich besuchen, müssen sofort mit mir sprechen dürfen.

Im Artikel »Theorie und Praxis des Psychiatrischen Testaments« von Peter Lehmann (in »Statt Psychiatrie«) finden Sie ein Beispiel, wie dieser Teil 11 ausformuliert werden kann.

- „Benennung der Vertrauenspersonen“ (Teil 12): Die Adressen sind unter Nr. 16 nachzutragen, weil sie sich gelegentlich ändern.
- „Unterschriften“ (Teil 14): Es wird empfohlen, etwa im Abstand von einem Jahr erneut mit Datum zu unterschreiben.
- „Erklärung der Bestätigungsperson“ (Teil 15): Erforderlich ist diese Erklärung nicht unbedingt; Sie stärken mit ihr jedoch Ihre rechtliche Position. Die Bestätigungsperson kann eine der Vertrauenspersonen sein; es kann wertvoll werden, wenn auch diese Bestätigungsperson im Anwendungsfall erreichbar ist. Eine erneute Bestätigungserklärung soll jedes Mal abgegeben werden, wenn die erklärende Person in Nr. 14 das Psychiatrische Testament erneuert oder ändert.
- „Adressen“ (Teil 16): Für die Wirksamkeit des Psychiatrischen Testaments ist die Benennung der Adressen nicht notwendig; die Identität der Personen ist anhand von Name und Geburtsdatum fast immer eindeutig. Aber eine Adressenliste ist für die Zusammenarbeit der am Psychiatrischen Testament beteiligten Personen wertvoll. Es empfiehlt sich, den Adressteil nicht an den Haupttext des Psychiatrischen Testaments zu heften; Privatadressen der Vertrauens- und sonstigen Personen haben in psychiatrischen Anstaltsakten nichts zu suchen, sollte die Verfügung eingesetzt und einem Psychiater übergeben werden müssen.

Das Psychiatrische Testament, das zudem als »Betreuungstestament« dienen und die Willkür einer möglichen 'Betreuung' eindämmen soll, sollten Sie mit zwei getrennten Ergänzungen versehen.

- In der Ergänzung I („Betreuerbestellung“), vom Haupttext des Psychiatrischen Testaments und von der Ergänzung II zu trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufzubewahren, können Sie festlegen, dass eine Person (Variante I) oder mehrere Personen (Variante II) Ihres Vertrauens im Fall des Falles Betreuer oder Betreuerin/nen sein soll/en. Diese getrennte Ergänzung I ist deshalb sinnvoll, damit zum Zeitpunkt der Einrichtung einer Betreuung das Vorliegen eines Psychiatrischen Testaments und sein Inhalt noch nicht offenbart zu werden brauchen. Weiterhin scheint es ratsam, eine Kette von Betreuer(inne)n zu benennen, die nacheinander für den Fall des Ausscheidens oder für den Fall, dass das Vormundschaftsgericht die Entscheidung des Betreuers oder der Betreuerin nicht als dem Wohl der Betreuten entsprechend ansieht, an die Stelle des vorherigen Betreuers bzw. der vorherigen Betreuerin treten sollen. Damit kann gewährleistet werden, dass sich das Gericht zunächst mit mehreren Personen, die Sie genannt haben, auseinandersetzen muss, bevor es willfähige Dritte heranziehen kann.
- In der Ergänzung II („Betreuungsanordnung“), vom Haupttext und von der Ergänzung I zu trennen, aber ebenfalls in unmittelbarer Nähe aufzubewahren, treffen Sie eine weitere Anordnung für den Fall der Betreuerbestellung. Hier verpflichten Sie Ihre Betreuer/innen, Ihre mögliche psychiatrische Behandlung in Einklang mit Ihrem niedergelegten Willen durchzusetzen oder abzulehnen. Auch diese Trennung vom Haupttext des Psychiatrischen Testaments ist sinnvoll, damit Sie Ihre Betreuungsanordnung nicht ohne Zwang bereits mit der Offenlegung des Psychiatrischen Testaments offenbaren. Wie in Teil 10 des Haupttextes („Änderung meines Willens“)

können Sie auch in der Ergänzung II unter zwei Varianten wählen: Variante I („Einfache Willensänderung“) und Variante II („Erschwerte Willensänderung“).

Ein typisches Verfahren kann so ablaufen: Sie haben formell korrekt ein Psychiatrisches Testament erstellt. Einige Zeit später liefert man Sie in die Anstalt ein, erklärt Sie für psychisch krank und bringt Sie dort per Beschluss des Vormundschaftsgerichts für eine bestimmte Zeit vorläufig unter. Nun will der Psychiater Hand an Sie legen und Ihnen irgendwelche Mittel aufzwingen. Sie lehnen unter Berufung auf Ihr Psychiatrisches Testament ab und rufen eine Ihrer Vertrauenspersonen zu Hilfe. Diese überreicht dem Psychiater unter Zeugen Ihr Psychiatrisches Testament und/oder beauftragt ggf. den von Ihnen vorgesehenen Rechtsanwalt. Der stellt dem Psychiater ein Schreiben zu, aus dem hervorgeht, dass er Ihre Interessen wahrnimmt, die momentan Ihre Vertrauensperson durchsetzt. Der Psychiater fürchtet Regressansprüche und verzichtet auf die gewaltsame Verabreichung von Neuroleptika. Er bietet sie an, macht sie Ihnen schmackhaft, Sie lehnen ab. Ihre Vertrauenspersonen, Freunde und Freundinnen besuchen Sie in der Anstalt, der Psychiater erträgt Ihren – nicht durch Neuroleptika veränderten – Anblick und die Unruhe, die Sie auf der Station auslösen, nicht mehr und setzt sich für eine rasche Freilassung ein.

Eine anderer Ablauf: In der genannten Situation wehren Sie sich gegen die Behandlung, Ihnen soll ein Betreuer bestellt werden, der über Ihren Kopf »für Sie« entscheidet. Ihre Vertrauensperson, vertreten durch Ihren Anwalt, legt die Betreuungsanordnung (Ergänzung 1) vor und wird daraufhin zum Betreuer für den Bereich »Heilbehandlung« bestellt. Nach diesem Akt ist die Vertrauensperson verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht die Betreuungsanordnung (Ergänzung 2) vorzulegen. In Ihrem Sinne stimmt der Betreuer Ihres Vertrauens einer vom Psychiater gewünschten Neuroleptika-Verabreichung nicht zu. Der Psychiater sagt, er habe außer Neuroleptika nichts anzubieten, und fordert vom Gericht die Abberufung Ihres Betreuers. Ihr Rechtsanwalt legt den Haupttext vor, um Ihren rechtzeitig erklärten Willen durchzusetzen. Bei Gefahr im Verzug, d.h. wachsender Ungeduld des Psychiaters, der erkennen lässt, dass er sich über die Gesetzeslage hinwegsetzen und seine von ihm favorisierte Behandlungsmaßnahme ohne richterliche Genehmigung vollziehen will, legt Ihre Vertrauensperson schon vorab unter Zeugen den Haupttext Ihres Psychiatrischen Testaments vor und gibt ihn zur möglichen späteren Beweissicherung zu Ihren Anstaltsakten. Der Psychiater wendet sich einem ungeschützten Untergebrachten zu und verliert das Interesse an Ihrer Behandlung. Ihre Freundinnen und Freunde besuchen Sie, kümmern sich in besonderer Weise um Sie, bis Sie wieder die Anstalt verlassen können.

Wollen Sie ein Psychiatrisches Testament errichten, können Sie die kompletten Formblätter gratis im Internet von unserer Website www.antipsychiatrieverlag.de/info/pt.htm als pdf oder als Word-Dokument herunterladen.

Beim Antipsychiatrieverlag können Sie zudem kostenfrei eine aus ca. 120 Titeln bestehende Liste mit lieferbarer psychiatriekritischer Literatur anfordern.

Im Internet finden Sie unter www.antipsychiatrieverlag.de ca. 300 psychiatriekritische Bücher, Broschüren, CDs und Hörkassetten mit ausführlichen Beschreibungen.

Zum Psychiatrischen Testament finden Sie weitere Informationen unter <http://www.antipsychiatrieverlag.de/info/pt-uebersicht.htm>

Zu Vorausverfügungen aller Art finden Sie Informationen unter www.antipsychiatrieverlag.de/info/voraus.htm

Mustertext

Ich heiße:

und bin geboren am _____ in:

ÜBERSICHT

Dieses Psychiatrische Testament ist gegliedert in einen allgemeinen Teil (Nr. 1-9), dessen Text in verschiedenen Psychiatrischen Testamenten gleich lautet, und einen besonderen Teil (Nr. 10-16), der die bei mir vorliegenden Besonderheiten darstellt. Zur Orientierung im einzelnen:

Allgemeiner Teil

1. Grundlage meiner Willensbildung
2. Sofortige Zuziehung meiner Vertrauensperson und meiner Anwältin / meines Anwalts
3. Schweigepflicht; Offenbarungen ausschließlich an meine Vertrauensperson, ggf. zur Weitergabe an andere
4. Dokumentation und Einsicht in diese
5. Ermittlung und Durchsetzung meines Willens
6. Beachtlichkeit meines Willens nach geltendem Recht
7. Rechtswidrigkeit auch bei Verfahrensverstößen
8. Umfassender Auftrag und Vollmacht an Vertrauenspersonen
9. Anwaltlicher Überprüfungsvermerk

Besonderer Teil

10. Änderung meines Willens
11. Besonderheiten meiner Lebensführung und mein Wille bezüglich des Umgangs mit mir
12. Benennung der Vertrauenspersonen
13. Bestellung meiner Anwältin / meines Anwalts
14. Unterschriften
15. Erklärung der Bestätigungsperson
16. Adressen

ALLGEMEINER TEIL

Die folgende Erklärung ist zugegeben umfangreich. Bevor man daraus Bedenken bezüglich der Gültigkeit ableitet, muss man den Umfang vergleichen mit demjenigen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie diese z.B. auch bei einer Krankenhausaufnahme gültig werden sollen.

1. Grundlage meiner Willensbildung

Ich bin über Maßnahmen in der Psychiatrie in demjenigen Umfang unterrichtet, der mir für die Bildung meines nachstehend erklärten Willens genügt. Ich benötige keine weitergehende Unterrichtung. Mein nachstehend erklärter Wille soll gelten ganz unabhängig davon, ob jemand den Stand meiner Kenntnisse, auf deren Grundlage ich meinen Willen gebildet habe, für genügend hält.

2. Sofortige Zuziehung meiner Vertrauenspersonen und meiner Anwältin / meines Anwalts

Unter Nr. 12 sind meine Vertrauenspersonen benannt, unter Nr. 13 meine Anwältin / mein Anwalt, Adressen unter Nr. 16. Sie sollen sofort hinzugezogen werden, wenn eine amtliche oder sonstige berufliche Tätigkeit mit Bezug auf mein Geistes-, Seelen- oder Gemütsleben beabsichtigt oder begonnen wird, sei es innerhalb oder außerhalb von Anstalten der Psychiatrie oder sonstigen Anstalten.

Wichtige Beispiele:

- Zwangsunterbringung
- Ein Sozialpsychiatrischer Dienst wird tätig oder benachrichtigt.
- Ein Psychiater oder Psychologe wird zu einem Tätigwerden bei mir hinzugezogen.
- Ein Arzt will Maßnahmen der Psychiatrie oder Psychologie einleiten oder durchführen.

Die sofortige Zuziehung soll erfolgen, gleichgültig, ob mein Einverständnis vorliegt oder vorzuliegen scheint oder nicht; mein Anwalt und meine Vertrauenspersonen nehmen in Übereinstimmung mit mir gerne in Kauf, dass sie evtl. einmal unnötig hinzugezogen werden, denn andererseits kann auch einmal der Anschein täuschen, ich sei einverstanden; dann ist die Hinzuziehung wertvoll.

3. Schweigepflicht, Offenbarungen ausschließlich an meine Vertrauenspersonen, ggf. zur Weitergabe an andere

Meine zuständigen Vertrauenspersonen dürfen jede ihnen geeignet erscheinende Information über meine Person einholen. Ausschließlich ihnen gegenüber sind alle Personen – natürliche und juristische Personen, Ämter, Behörden, Krankenhäuser, Behandlungspersonen, Sozialleistungsträger, Geldinstitute usw. – von Schweige- oder sonstigen Geheimhaltungspflichten entbunden. Diese Personen beauftrage ich hiermit zur vollständigen Offenbarung an meine Vertrauensperson. Diese ermächtige ich, nach ihrem eigenen Ermessen Informationen weiterzugeben, um Rat zu fragen, in meinem Namen zu beauftragen oder zu bevollmächtigen. Die Weitergabe von Informationen, auch soweit üblich wie in Arztbriefen, widerspricht meinem Willen in den oben unter Nr. 2 beschriebenen Fällen. Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenhäuser usw. haben mein Einverständnis nur für Informationen an meine Vertrauenspersonen (siehe Nr. 12 und 16). In gleicher Weise bin ich einverstanden, dass man sich an meine Anwältin / meinen Anwalt wendet (siehe Nr. 13 und 16).

4. Dokumentation und Einsicht in diese

In den Fällen, in denen meine Vertrauensperson und mein Anwalt / meine Anwältin hinzuzuziehen sind (oben Nr. 2), bestehen nach unserer Rechtsordnung Dokumentationspflichten; mein Wille ist, dass pflichtgemäß dokumentiert wird. Mein Wille ist weiterhin, dass jederzeit sowohl ich als auch meine Vertrauensperson und mein Anwalt / meine Anwältin Gelegenheit erhalten, die Aufzeichnungen einzusehen und Kopien daraus zu fertigen. Dies erstreckt sich auf alle Aufzeichnungen, die mit der Dokumentation über mich verbunden sind, auch solche, die nicht hineingehören.

Soweit Behandler oder sonstige Personen in die Dokumentation Aufzeichnungen über ihre eigene Persönlichkeit einbringen, soll sich das Einsichts- und Kopierrecht hierauf erstrecken; diese Personen haben die Möglichkeit, solche Eintragungen zu unterlassen. Soweit diese Eintragungen Bedeutung für einen späteren Umgang mit mir haben, stellen sie einen wesentlichen Teil des Geschehens dar, dessen Geheimhaltung mir gegenüber ich nicht wünsche. Im Zweifel soll die Eintragung unterbleiben, damit der Rest gezeigt werden kann und muss. Ich bin nicht damit einverstanden, dass Behandler oder sonstige Personen ihre eigene Persönlichkeit in eine Dokumentation einbringen, wenn dadurch das Recht auf Einsicht in die Dokumentation und auf Fertigung von Kopien daraus verloren geht. Solche Tätigkeiten, deren Dokumentation mir nicht zugänglich sein soll, müssen statt dessen unterbleiben. Ich brauche Offenheit. Von Dritten dürfen Behandler, Krankenhäuser usw. nur dann Informationen einholen, wenn sie zuvor die Dritten darauf hingewiesen haben, dass deren Angaben dokumentiert und mir zur Verfügung gestellt werden. Unaufgefordert zur Dokumentation gelangte Schriftstücke und Vermerke über unaufgeforderte mündliche Informationen sind an den Absender zurückzugeben mit dem Hinweis, dass nur solche Angaben verwertet werden, die auch mir zur Verfügung gestellt werden können.

5. Durchsetzung und Ermittlung meines Willens

Meine Vertrauensperson beauftrage ich, meinen erklärten Willen durchzusetzen; ich bevollmächtige sie zu den Maßnahmen, die sie dafür für geboten hält. Darüber hinaus können Entscheidungen, die ich für meine Person getroffen habe, eine Bedeutung in Zusammenhang mit Psychiatrie- und ähnlichen Maßnahmen haben oder bekommen. Meine Vertrauensperson soll auch diese meine Entscheidung durchsetzen. Liegt eine Entscheidung von mir nicht vor, so soll mein mutmaßlicher Wille durch meine Vertrauensperson ermittelt, durch Bekanntgabe an Beteiligte festgelegt und durchgesetzt werden.

6. Beachtlichkeit meines Willens nach geltendem Recht

Mein Wille bezüglich meines Körpers, meiner Persönlichkeit und meiner persönlichen Freiheit ist zu beachten auch dann, wenn z.B. aufgrund von elterlicher Sorge oder Einrichtung einer 'Betreuung' eine andere Person für mein Wohl zu sorgen hat (Personensorge). Die Rechtsgüter, über die ich mit meinem hier erklärten Willen verfüge, sind höchstpersönlich; die Entscheidung insoweit steht allein mir zu; sie ist unabhängig davon, ob ich zivilrechtlich als geschäftsfähig oder strafrechtlich als schuldfähig anzusehen bin. Es genügt die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit; in unserem Rechtssystem ist genügend klargestellt, was hiermit gemeint ist. Selbst wenn diese natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit mir einmal verloren geht, soll mein hier niedergelegter Wille weiter gelten.

Eine verbreitete psychiatrische Praxis ist: Stimmen die Betroffenen den psychiatrisch vorgeschlagenen Maßnahmen zu, so werden sie deshalb als geschäftsfähig beurteilt, ihr Wille wird respektiert; lehnen sie dagegen psychiatrisch vorgeschlagene Maßnahmen ab, so beweist diese Ablehnung, dass der Wille unbeachtlich sei, es fehle die Geschäftsfähigkeit. Verbreitete Praxis ist weiterhin, bei Ablehnung von psychiatrischen Maßnahmen durch die Betroffenen auf der Grundlage einer Zustimmung eines 'Betreuers' psychiatrische Maßnahmen durchzuführen. Diese verbreiteten Verfahren sind rechtswidrig.

Wer dies nicht beachtet – sei es als Pfleger, Psychiater, Arzt oder auch Richter – macht sich strafbar und schadensersatzpflichtig auch dann, wenn er sein Vorgehen für rechtmäßig hält. Juristischer Rat, der das geltende Recht zur Zustimmung von sogenannten nichtgeschäftsfähigen Menschen zur Heilbehandlung erarbeitet und berücksichtigt, besagt nämlich, dass deren eigener Wille entscheidet, vgl. Schönke/Schröder 1980, § 223, IV. 2. d) aa). Die Entscheidung über Heilbehandlung ist kein Geschäft im Sinne unseres Zivilrechts. Hierauf weise ich hin, weil Leser dieses Psychiatrischen Testaments dann ihre Handlungen nicht damit rechtfertigen können, sie hätten diese Rechtslage nicht gekannt. Im Gegenteil, wer diese Rechtslage nicht erkennt, wird in der Regel als vorsätzlich handelnd zu betrachten sein.

7. Rechtswidrigkeit auch bei Verfahrensverstößen

Mein Einverständnis fehlt für jede Maßnahme insbesondere der Psychiatrie, die unter Verstoß gegen meinen obigen Willen geschieht, auch soweit ich dort das einzuhaltende Verfahren beschreibe.

8. Umfassender Auftrag und Vollmacht an Vertrauenspersonen

Meiner zuständigen Vertrauensperson erteile ich Auftrag und Vollmacht insbesondere auch dazu, straf- und zivilrechtlich vorzugehen gegen jede Person, die meinen Willen nicht beachtet.

9. Anwaltlicher Überprüfungsvermerk

Den vorstehenden allgemeinen Teil des Psychiatrischen Testaments habe ich überprüft; er entspricht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(Raum für etwaige zusätzliche Ergebnisse der Überprüfung oder sonstige Hinweise des prüfenden Anwalts / der prüfenden Anwältin, z.B. auf Landesrecht; Stempel, Datum, Unterschrift)

Die rechtliche Voraussetzung für die psychiatrische Behandlung ist in den länderspezifischen Psychiatriegesetzen geregelt; z. B. im Land Berlin ist das PsychKG (Gesetz für psychisch Kranke) zu beachten, namentlich ist § 30 PsychKG einschlägig. Auch die Vorschriften der jeweiligen PsychKGs stehen dem vorstehenden allgemeinen Teil des Psychiatrischen Testaments nicht entgegen, im Gegenteil.

(Stempel, Datum, Unterschrift)

Besonderer Teil

10. Änderung meines Willens

Variante I (Einfache Willensänderung)

Meine Vertrauenspersonen sind verpflichtet, meinen im Psychiatrischen Testament festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen. Dies betrifft vor allem auch die Möglichkeit, dass ich während der Anordnung der Betreuung mein Psychiatrisches Testament ändern möchte. Seine Änderung ist nur wirksam, wenn ich Gelegenheit zur Rücksprache mit mindestens einer der in Teil 12 genannten Vertrauenspersonen hatte und diese schriftlich bestätigt, dass ich die Änderung ernsthaft will.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

Im übrigen bleibt es bei sämtlichen Vorausbestimmungen meines Psychiatrischen Testaments vom

(Ort, Datum, Unterschrift)

Variante II (Erschwerte Willensänderung)

Meine Vertrauenspersonen sind verpflichtet, meinen im Psychiatrischen Testament festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen.

Sie haben zu beachten: Falls ich – tatsächlich oder anscheinend – in Abweichung von dem im Psychiatrischen Testament niedergelegten Willen eine Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen erkläre, mündlich oder schriftlich, gilt diese Zustimmung grundsätzlich nicht; es bleibt beim dort niedergelegten Willen. Erst recht darf es nicht als Zustimmung gewertet werden, wenn ich beispielsweise Psychopharmaka über den Mund einnehme oder in anderer Form davon absehe, zu protestieren oder körperliche Gegenwehr zu leisten.

Meine Freiheit zu späteren Änderungen dieses Willens bewahre ich mir. Eine Abänderungserklärung von mir gilt aber nur dann, wenn sie schriftlich gegeben und inhaltlich darin Folgendes erklärt wird:

Ich will mein bisheriges Psychiatrisches Testament abändern. Ich befinde mich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer Anstalt, gleich welcher Art, in der Psychiater oder Ärzte einen Einfluss auf den Umgang mit Insassen und Insassinnen haben oder in der Maßnahmen der angewandten Psychiatrie stattfinden. Niemand anders als ich selbst kann zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Änderungserklärung einen Willen durchsetzen, dass ich psychiatrische Psychopharmaka, Schockanwendungen oder sonstige Maßnahmen der Psychiatrie bekommen soll. Dies trifft zu nach meiner Kenntnis und der Kenntnis der Person, die diese Abänderungserklärung zur Herbeiführung ihrer Gültigkeit neben mir mitunterzeichnet.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

(Ort, Datum, Unterschrift)

11. Besonderheiten meiner Lebensführung und mein Wille bezüglich des Umgangs mit mir
Für meine Person erkläre ich Folgendes:

12. Benennung der Vertrauenspersonen

Meine Vertrauenspersonen berufe ich in folgender Reihenfolge:

(voller Name einschließlich Geburtsname und Geburtsdatum; Adressen siehe Nr. 16)

.....
.....
.....
.....

Es ist mindestens eine Vertrauensperson notwendig. Die nachfolgende Person ist zuständig, wenn die vorhergehende nicht zur Verfügung steht und solange sich dies nicht ändert, obwohl sie von der tätig werdenden Vertrauensperson sofort und schriftlich zum Tätigwerden aufgefordert worden ist. Die Vertrauenspersonen bitte ich, untereinander und mit mir in Kontakt zu bleiben, damit sie auch erreichbar sind.

13. Bestellung meiner Anwältin / meines Anwalts

Zur Durchsetzung meines hier niedergelegten Psychiatrischen Testaments soll als Anwältin / Anwalt nach meinem Wunsch tätig werden:

(voller Vor- und Zuname und derzeitige Adresse)

Sowohl meine zuständige Vertrauensperson als auch die hier genannte Anwältin / der hier genannte Anwalt darf eine andere Anwältin / einen anderen Anwalt benennen. Die hier bestellte Anwältin / der hier bestellte Anwalt darf den Auftrag kündigen. Sie/er ist befugt, mein hier niedergelegtes Interesse zu vertreten, solange ihr/ihm keine Umstände bekannt werden, nach denen sie/er dazu nicht berechtigt ist.

14. Unterschriften

Mein vorstehendes Psychiatrisches Testament unterzeichne ich nunmehr wie folgt:

(Ort, Datum, Unterschrift)

15. Erklärung der Bestätigungsperson

Ich habe mich im Wege des persönlichen Gesprächs vergewissert, dass jeder hier erklärte Punkt dem Willen der erklärenden Person entspricht. Bei der Leistung der vorstehenden Unterschrift war ich anwesend.

(Ort, Datum, Name, Geburtsdatum und Unterschrift einer Bestätigungsperson)

16. Adressen

(Nicht unbedingt an den Haupttext des Psychiatrischen Testaments heften!)

- die im (zu Hause bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrten) Hinweisblatt erwähnten Kontaktpersonen
- die bei den Besonderheiten benannten Personen, z.B. Behandler (Nr. 11)
- die Vertrauenspersonen (Nr. 12)
- die bestellte Anwältin / der bestellte Anwalt (Nr. 13)
- vor allem natürlich auch die erklärende Person selbst (Nr. 14)
- die Bestätigungsperson (Nr. 15)

Ergänzung 1: Betreuerbestellung

Variante I (Betreuung durch eine Einzelperson)

(Vom Haupttext des Psychiatrischen Testaments trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)

Für den Fall, dass für/gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, mir einen 'Betreuer' nach § 1896 BGB zu bestellen, wünsche ich, dass folgende Personen bestellt werden:

Frau

Herr

Frau

.....

Die Bestellung soll in der genannten Reihenfolge erfolgen. Die nachgenannten Personen sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzbetreuer/innen für ausgeschiedene Betreuer/innen. Entspricht der von einem Betreuer oder einer Betreuerin für mich geäußerte Wille nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts nicht meinem Wohl, und der Betreuer bzw. die Betreuerin soll deshalb durch eine/n neue/n ersetzt werden, so ist die nächste von mir genannte Person als Ersatzbetreuer/in zu bestellen. Ich wünsche nicht, dass das Vormundschaftsgericht eine Person zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt, die ich nicht selbst vorgeschlagen habe. Kommen die hier von mir aufgelisteten nicht als Betreuer/innen in Frage, so haben diese Ersatzpersonen zu benennen, sollte ich persönlich niemand anderen vorschlagen. Erst wenn keine Betreuer/innen bestellt werden können, die ich oder die oben genannten Personen benannt haben, können andere zum 'Betreuer' bestellt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Variante II (Gemeinschaftliche Betreuung durch mehrere Personen)

(Vom Haupttext des Psychiatrischen Testaments trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)

Für den Fall, dass für/gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, mir einen 'Betreuer' nach § 1896 BGB zu bestellen, wünsche ich, dass folgende Personen bestellt werden:

Frau

Herr

Frau

.....

.....

Die Betreuung soll durch mindestens 2 Betreuer/innen gleichzeitig erfolgen, die Bestellung in der genannten Reihenfolge. Die nachgenannten Personen sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzbetreuer/innen für ausgeschiedene Betreuer/innen. Entspricht der von einem Betreuer oder einer Betreuerin für mich geäußerte Wille nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts nicht meinem Wohl, und der Betreuer bzw. die Betreuerin soll deshalb durch eine/n neue/n ersetzt werden, so ist die nächste von mir genannte Person als Ersatzbetreuer/in zu bestellen. Ich wünsche nicht, dass das Vormundschaftsgericht eine Person zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt, die ich nicht selbst vorgeschlagen habe. Kommen die hier von mir Aufgelisteten nicht als Betreuer/innen in Frage, so haben diese Ersatzpersonen zu benennen, sollte ich persönlich niemand anderen vorschlagen. Erst wenn keine Betreuer/innen bestellt werden können, die ich oder die oben genannten Personen benannt haben, können andere zum 'Betreuer' bestellt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Ergänzung 2: Betreuungsanordnung

Variante I (Einfache Willensänderung)

(Vom Haupttext des Psychiatrischen Testaments trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)

Die für mich bestellten Betreuer/innen sind verpflichtet, meinen im Psychiatrischen Testament festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen. Dies betrifft vor allem auch die Möglichkeit, dass ich während der Anordnung der Betreuung mein Psychiatrisches Testament ändern möchte. Seine Änderung ist nur wirksam, wenn ich Gelegenheit zur Rücksprache mit mindestens einem Betreuer bzw. einer Betreuerin hatte und diese/r schriftlich bestätigt, dass ich die Änderung ernsthaft will. Im übrigen bleibt es bei sämtlichen Vorausbestimmungen meines Psychiatrischen Testaments vom Habe ich mehrere Personen gleichzeitig zu meinen Betreuer(inne)n gewählt, entscheiden diese mehrheitlich.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

Diese Vorausverfügung ist ausschließlich dann Dritten vorzulegen, wenn mir ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt worden ist.

Ergänzend bestimme ich:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Variante II (Erschwerte Willensänderung)

(Vom Haupttext des Psychiatrischen Testaments trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)

Die für mich bestellten Betreuer/innen sind verpflichtet, meinen im Psychiatrischen Testament festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen. Habe ich mehrere Personen gleichzeitig zu meinen Betreuer(inne)n gewählt, entscheiden diese mehrheitlich.

Für mich bestellte Betreuer/innen haben zu beachten: Falls ich – tatsächlich oder anscheinend – in Abweichung von dem im Psychiatrischen Testament niedergelegten Willen eine Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen erkläre, mündlich oder schriftlich, gilt diese Zustimmung grundsätzlich nicht; es bleibt beim dort niedergelegten Willen. Erst recht darf es nicht als Zustimmung gewertet werden, wenn ich beispielsweise Psychopharmaka über den Mund einnehme oder in anderer Form davon absehe, zu protestieren oder körperliche Gegenwehr zu leisten.

Meine Freiheit zu späteren Änderungen dieses Willens bewahre ich mir. Eine Abänderungserklärung von mir gilt aber nur dann, wenn sie schriftlich gegeben und wenn inhaltlich darin folgendes erklärt wird:

Ich will mein bisheriges Psychiatrisches Testament bzw. die Betreuungsanordnung abändern. Ich befinde mich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer Anstalt, gleich welcher Art, in der Psychiater oder Ärzte einen Einfluss auf den Umgang mit Insass(inn)en haben oder Maßnahmen der Psychiatrie stattfinden. Niemand anders als ich selbst kann zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Änderungserklärung einen Willen durchsetzen, dass ich psychiatrische Psychopharmaka, Schockanwendungen oder sonstige Maßnahmen der Psychiatrie bekommen soll. Dies trifft zu nach meiner Kenntnis und der Kenntnis der Person, die diese Abänderungserklärung zur Herbeiführung ihrer Gültigkeit neben mir mitunterzeichnet.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

Diese Vorausverfügung ist ausschließlich dann Dritten vorzulegen, wenn mir ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt worden ist.

Ergänzend bestimme ich:

(Ort, Datum, Unterschrift)